VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/76 DER KOMMISSION

vom 30. November 1976

über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für Vietnam

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 4 000 Tonnen Magermilchpulver an UNICEF vor. Dieselbe Verordnung sieht eine Reserve von 3 630 Tonnen Magermilchpulver vor. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1529/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Bevölkerung von Vietnam als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 (6) sind 506 Tonnen dieser Reserve für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Bevölkerung von Vietnam bestimmt. Diese Organisation hat die Lieferung von 735 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt, von denen noch 229 Tonnen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 und 506 Tonnen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1529/76 zu liefern sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in ihrem Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 ist für die Lieferung von Magermilchpulver und seine Beförderung ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76, (EWG) Nr. 1299/76 und (EWG) Nr. 1529/76 wird für die Kosten der Lieferung einer Partie von 735 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF zugunsten der Bevölkerung von Vietnam eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Haiphong.

(3) Die Verschiffung findet so bald wie möglich statt, spätestens jedoch am 15. Februar 1977.

(4) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Verordnung festgelegten Vorschriften;

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (8).

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1976, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à l'UNICEF en faveur du peuple du Vietnam".

(5) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 14. Dezember 1976, 12.00 Uhr.

Artikel 3

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Benutzung von Fernschreiben zulassen.

(2) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben:

a) Namen und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,

b) den oder die Verschiffungshäfen, die unter den Gemeinschaftshäfen ausgewählt werden,

c) den Betrag ohne Steuern in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird.

Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferstufe.

(3) Das Angebot ist nur gültig,

a) wenn es sich auf eine vollständige ausgeschriebene Partie bezieht,

b) wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die in Artikel 4 genannte Kaution gestellt worden ist.

(4) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungs- und Lieferungskaution beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei derselben Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen, in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung des Magermilchpulvers durch, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich auf dem Kai des Entladehafens oder auf Leichtern abgeladen wird.

(3) Die Empfängerorganisation trägt alle nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Artikel 8

Das etwaige Überliegegeld im Entladehafen, das durch von der Empfängerstelle verschuldete Verspätungen entsteht, geht zu Lasten dieser Stelle. Seine Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten der Empfängerstelle vereinbart worden sein.

Artikel 9

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Empfängerorganisation so schnell wie möglich den Namen des Schiffes, den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware und den Ausladehafen mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt mindestens 10 volle Tage im voraus der Empfängerstelle den vermutlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Ausladehafen mit. Der Zuschlagsempfänger läßt in die Charterpartie die Verpflichtung des Kapitäns eintragen, der Empfängerstelle mindestens 72 Stunden im voraus den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Hafen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle vor Erledigung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Absatz 1 dieses Artikels genanntenBedingungen erfüllt sind.

(3) Sobald die Lieferung erfolgt ist, wird der Nachweis für die Lieferung durch eine Übernahmebescheinigung der Empfängerorganisation darüber erbracht, daß die betreffende Menge Magermilchpulver auf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferungsstufe in Empfang genommen worden ist.

Artikel 11

(1) Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

(2) Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt wurden, so wird die Ware nach Erledigung dieser Förmlichkeiten unter zollamtliche Überwachung gestelllt, die ihre Verschiffung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sicherstellt.

Der Nachweis für die Verschiffung kann nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2], bezeichneten Kontrollexemplars erbracht werden.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben gemacht wird:

— „Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 2909/76) zur Verschiffung im Hafen von ... bestimmt";

— „Livraison de lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 2909/76) destinée à être embarquée au port de ...";

— „Fornitura di latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 2909/76) destinata ad essere imbarcata nel porto di ...";

— „Levering van magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 2909/76), bestemd om te worden verscheept in de haven van ...";

— „Delivery of skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 2909/76) to be shipped from the port of ...";

— „Levering af skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 2909/76) bestemt til lastning i havnen i ...".

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Lieferungskaution nur freigegeben,

a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,

b) wenn der Bieter

— das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgegezogen hat,

— die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 13

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Artikel 14

Der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 15

Ausgenommen im Falle höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die von der Gemeinschaft zu tragen wären, wenn der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Zeitpunkt für die Verschiffung des Magermilchpulvers nicht eingehalten wird.

Die aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übernommen, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

Artikel 16

Auf das nach dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anforderungen an die Qualität der Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A" :	Anreicherungsgrad 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	Anreicherungsgrad 500 I.E. je 100 g